

Seemännisches Meldeverfahren

Grundsätzliches zum Meldeverfahren finden Sie im „Gemeinsamen Rundschreiben“ des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Das „Gemeinsame Rundschreiben“ regelt übergreifend das Meldeverfahren zur Sozialversicherung. Für in der Seeschifffahrt und Seefischerei beschäftigte Seeleute gilt jedoch das besondere seemännische Meldeverfahren, das in Teilbereichen vom allgemeinen Meldeverfahren zur Sozialversicherung abweicht.

Wir haben Ihnen hier die Besonderheiten des seemännischen Meldeverfahrens zusammengestellt:

- Entgelt bei Seeleuten

Bei Seeleuten werden die Sozialversicherungsbeiträge nicht nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt, sondern nach Durchschnittsentgelten, den sogenannten Durchschnittsheuern errechnet. Die Durchschnittsheuern sind Durchschnittssätze, die ein Ausschuss der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation für den Bereich der Seefahrt festsetzt. Als sozialversicherungspflichtiges Entgelt für Seeleute gilt daher der monatliche Durchschnitt des baren Entgelts einschließlich des Beköstigungssatzes. Der Beköstigungssatz ist der i.d. Seefahrt jährlich festgelegte Durchschnittssatz des Werts der auf Seeschiffen gewährten Beköstigung oder Verpflegungsvergütung (§ 92 SGB VII). Einzelheiten zum Thema Entgelt können Sie den Beitragsübersichten und der Rundschreiben und Merkblätter entnehmen.

- Meldeverfahren in der Seefahrt

Sofern es sich bei den zu meldenden Arbeitnehmern um seemännische Arbeitnehmer handelt (Personengruppe 140-150), ist im Rahmen des DEÜV-Meldeverfahrens der DBKS zu melden. Die Angaben im DBKS sind für die Kennzeichnung der Versicherungszeit als Seefahrtszeit im Rentenversicherungskonto erforderlich, da mit Seefahrtszeiten Ansprüche aus der Seemannskasse erworben werden können. Angaben hierzu finden Sie in der Anlage 23 des „Gemeinsamen Rundschreibens“ (www.gkv-datenaustausch.de).